



Bundesministerium der Justiz

11.04.2022

An den Parl. Staatssekretär
Herrn Benjamin Strasser
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Nachbesserung Erfordernis des permanenten Datenträgers bei Garantieerklärungen § 479 Abs.2 BGB

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Strasser,

gemeinsam vertreten wir die Interessen der Hersteller und Händler im Bereich Bau-, Heimwerker-, Werkzeug- und Gartenprodukte. Die zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuerungen im Bürgerlichen Gesetzbuch stellen unsere Mitglieder vor erhebliche Herausforderungen.

Mit Umsetzung der Warenkaufrichtlinie zum 01. Januar 2022 in das nationale Recht wurden die Sonderbestimmungen für Garantien bei Verbrauchsgüterkäufen verschärft. Gemäß § 479 Abs. 2 BGB a. F. konnte der Verbraucher bisher verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird. § 479 Abs. 2 BGB n. F. lautet indes: "(2) Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen."

Der Garantiegeber ist hierdurch gehalten, die Garantieerklärung gemeinsam mit sonstigen vorvertraglichen Informationen, bei Vertragsschluss oder mit der Kaufsache dem Verbraucher auf Papier oder durch speicher- und ausdrückbare E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Die neue Anforderung ist für den Online-Versandhandel und in weiten Teilen den Facheinzelhandel sicherlich umsetzbar. Bei Verbrauchsgüterkäufen im stationären Selbstbedienungs-Einzelhandel in Fällen sogenannter loser Ware/Schüttware ist die vorbeschriebene gesetzliche Verpflichtung allerdings de facto nicht umsetzbar.

Die jeweilige Herstellergarantie kann an der Kasse nicht ausgehändigt werden, auch ist es nicht durchführbar, dass neben jedem Regal mit loser Ware Herstellergarantien in Papierform ausgelegt werden. § 479 Abs. 2 n. F. BGB trägt damit weder den Bemühungen um eine sich fortentwickelnde Digitalisierung noch einem ressourcenschonenden Verhalten Rechnung. Als Konsequenz der neuen gesetzlichen Vorgaben gibt es bereits erste Überlegungen seitens der Hersteller zukünftig von der Gewährung einer Herstellergarantie bei losen Waren abzusehen. Derartige Konsequenzen können sowohl unter Verbraucherschutzgesichtspunkten als auch hinsichtlich der vorherrschenden Bestrebungen, die Lebensdauer von Produkten zu verlängern, nicht gewollt sein.

Eine nachträgliche Anpassung des § 479 Abs. 2 BGB und die Ergänzung einer anderweitigen elektronischen Bereitstellung ist daher aus unserer Sicht dringend notwendig.

In diesem Zusammenhang plädieren wir für die Zulässigkeit des Anbringens eines QR-Codes in unmittelbarer Nähe der Platzierung im SB-Handel oder auf dem Produkt selbst als weitere Möglichkeit der Bereitstellung. Hierdurch könnten die Verbraucher die Garantiebedingungen nach Abscannen des Codes auf den Smartphones öffnen und mit Datumsnachweis abspeichern bzw. per E-Mail versenden. Dies unter Einhaltung der Anforderungen einer unveränderbaren, dauerhaften Einsehbarkeit und Speicherung durch den Verbraucher. Diese Anpassung stünde auch im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Warenkaufrichtlinie. Bereits der EuGH hat in einem Urteil vom 25.1.2017, Az. C-375/15 die Voraussetzung der Übermittlung auf einem permanenten Datenträger durch eine Mailbox auf einer E-Banking Webseite als

erfüllt angesehen. Der QR -Code stellt in diesem Sinne ebenso lediglich eine weitere Form der Übermittlung dar.

Kurzfristig bedarf es zudem einer Handreichung für die Garantiegeber, wie im SB-Einzelhandel lose Ware mit Herstellergarantien weiterhin angeboten werden können.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Anmerkungen in einem persönlichen Gespräch. Anbei senden wir zu Ihrer Information zusätzlich einen Fachartikel aus der ZVertriebsR 02/22 zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

gez. Marie-Charlotte Claßen

Stv. Geschäftsführerin und Justiziarin Herstellerverband Haus und Garten e.V.

BHB - Bundesverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V.	LobbyRG-Nr.: R000495
Fachverband Schloss- und Beschlagindustrie e.V.	LobbyRG-Nr.: R000267
Fachverband Werkzeugindustrie e.V.	LobbyRG-Nr.: R000795
Herstellerverband Haus & Garten e.V.	LobbyRG-Nr.: R000791
Industrieverband Garten (IVG) e.V.	LobbyRG-Nr.: R001198
Verband der deutschen Pinsel- und Bürstenhersteller e.V.	LobbyRG-Nr.: R000895
Zentralverband Hartwarenhandel e.V.	LobbyRG-Nr.: R004136